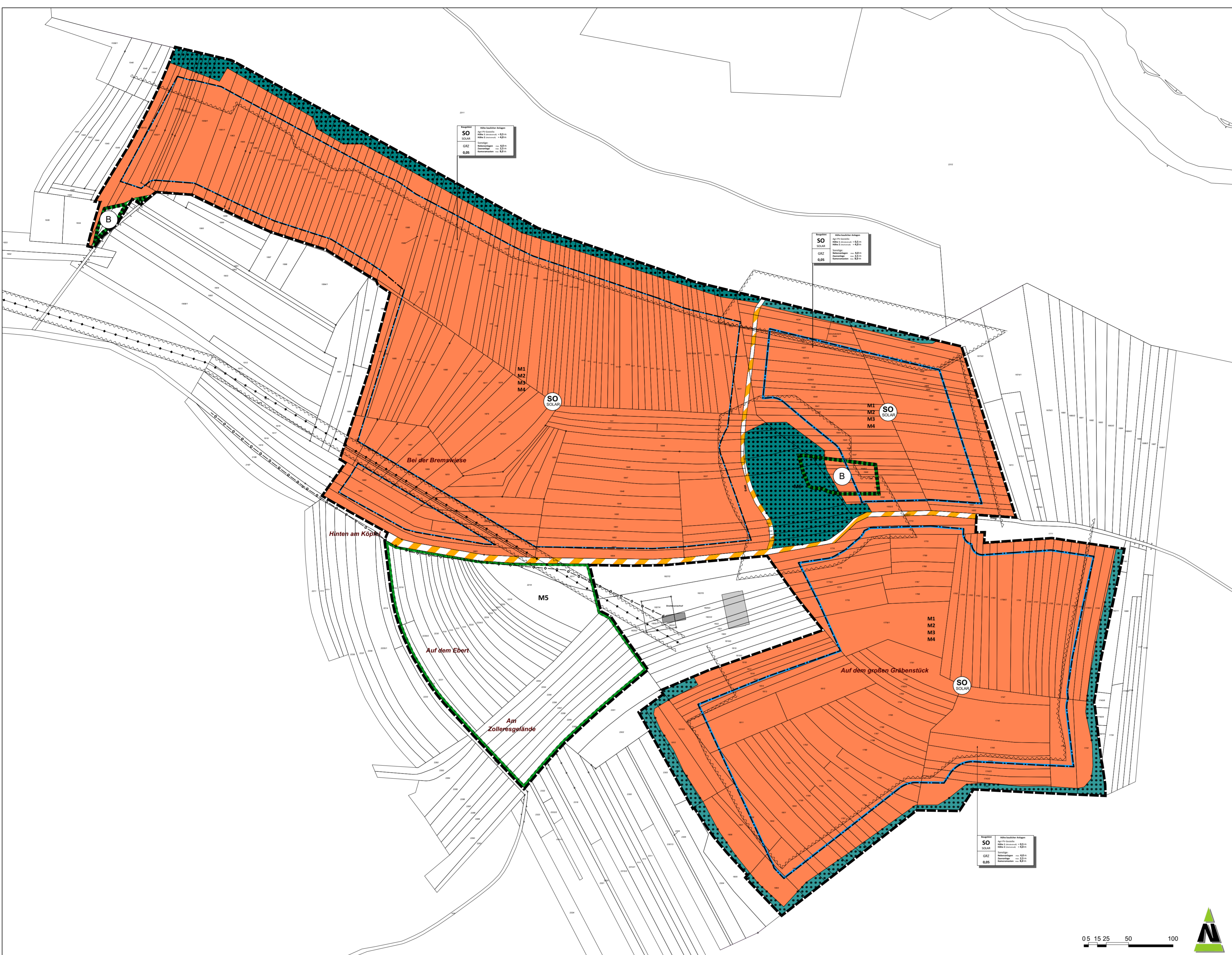


Teil A: Planzeichnung



Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB; §§ 1-11 BauNVO)	Sonstiges Sondergebiet -SO Zweckbestimmung: Agri-Solpark (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)	Grundflächenzahl Höhe 1: 0,5 m Höhe 2: 4,0 m z.B. max. 8,0 m
GRZ = 0,05	Grundflächenzahl
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)	Baugrenze
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Planungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)	Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
M1 - M6	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	Geschütztes Biotop
Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)	hier: 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG hier: Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom
Sonstige Planzeichen	Wald
Baugebiet SO SOLAR GRZ 0,05	Höhe baulicher Anlagen Agri-PV-Gestelle: Höhe 1 (Hörschall) = 0,5 m Höhe 2 (Leistung) = 4,0 m Sonstige Nebenanlagen max. 3,8m Zaunanlage max. 2,5 m Kameramasten max. 8,0 m
	Art der Baulichen Nutzung Höhen der baul. Anlagen als Mittel- und Höchstmaß und maximales Maß

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Landesbaurecht (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert das Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. 2024 I S. 212).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz (NachbG St.) vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2015 (Amtsblatt I S. 632).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Planungssicherstellungsgesetz (PlanStG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solpark Gersheim-Niedergailbach" (§ 2 Abs.1 BauGB) beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich bekannt gemacht.
Gersheim, den ...
Der Bürgermeister

Beteiligungsverfahren
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom ... bis ... durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB).
Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat mit der Begründung in der Zeit vom ... bis einschließlich ... während der Dienststunden öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Satzungsbeschluss
Der Gemeinderat der Gemeinde Gersheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am ... die abgegebener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft.
Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom ... mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
Gersheim, den ...
Der Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Gersheim ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.
Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Agri-Solpark Gersheim-Niedergailbach" ist damit in Kraft getreten.
Gersheim, den ...
Der Bürgermeister

Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
Sonstiges Sondergebiet -SO-Solar - Zweckbestimmung: Agri - Solpark (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zulässig sind:
- die Errichtung von senkrecht, in Reihen stehenden bifazialen Solarmodulen. Der Abstand der Moduleihen muss mindestens 8,0 m betragen.
- die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Nebenanlagen, die der Aufnahme von technischen Anlagen dienen (z.B. Trafos, Wechselrichter, Übergabestation, Batteriecontainer / Batteriespeicher, jeweils inklusive Verkabelungen, Ersatzteile), die für den Betrieb von Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
- Zaunanlagen mit Überstegschutz und Türen / Solarzaun mit integrieren Solarmodulen
- Kameramasten zur Überwachung der Anlage
- unversiegelt gestaltete Zufahrten, Fahrgewege und Wartungsflächen (Naturstein-Schotter, Rasenschotter)
- landwirtschaftliche Nutzung
Bindung an den Durchführungsvertrag (§ 12 Abs. 3a BauGB)
Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen der Vertragspartner sind im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)
siehe Nutzungsschablone
2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 BauNVO)
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen (hier: bifaziale, senkrecht stehende Module der Photovoltaikfreiflächenanlage) innerhalb des Planungsbereiches wird wie folgt festgesetzt:
- Höhe 1: Höhe Modulunterkante über Geländeoberfläche als Mindestmaß: 0,5 m
- Höhe 2: Höhe Photovoltaik-Gestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß: 4,0 m
- Maximale Höhe Zaunanlage / Solarzaun: 2,50 m
- Maximale Höhe Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafostation, Container für Speicheranlagen): 4,0 m
- Maximale Höhe Kameramasten: 8,0 m

2.2 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
siehe Nutzungsschablone
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im SO auf 0,05 (Modulfäche) festgesetzt.
Unter der GRZ wird die übertraute Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche verstanden.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO)
siehe Planzeichnung
Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Die Errichtung der Solarmodule ist ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Solarmodule sind innerhalb des Solarzauns zulässig, der seinerseits außerhalb der Baugrenze und innerhalb des Sondergebietes errichtet werden darf.

4. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind im gesamten Sondergebiet innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Hierzu gehören die zu verriegelnden Versorgungsleitungen, Wechselrichter (Trafos) sowie die Zaunanlage / Solarzaun.

5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
siehe Planzeichnung
Die vorhandenen Feldwirtschaftswege werden als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

6. Führung von ober- und unterirdischen Versorgungseinrichtungen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
siehe Planzeichnung
hier: 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzwerke Netz AG
hier: Telekommunikationslinie der Deutschen Telekom

7. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
siehe Planzeichnung
Die im Plan gekennzeichneten Flächen werden als Flächen für Wald festgesetzt.

8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
siehe Planzeichnung
Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

9. Baurecht auf Zeit (§ 9 Abs. 2 BauGB)
Die in dem Bebauungsplan festgesetzte Nutzung ist bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die PV-Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten nicht betrieben wurde. Der Zeitpunkt der Außerbetriebnahme ist der Kommune vor Ablauf dieser Frist anzuzeigen. Eine Rückbauverpflichtung entsteht ab dem Zeitpunkt einer Unzulässigkeit der Nutzung. Nach diesem Zeitpunkt sind alle im Geltungsbereich errichteten baulichen und sonstigen oberirdischen Anlagen einschließlich ihrer Gründung innerhalb eines Jahres vollständig zurückzubauen. Nach Rückbau der PV-Anlagen werden die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft zugeführt.

10. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der Planzeichnung zu entnehmen.

M1: Entwicklung von Brache und Blühstreifen
Die infolge der Bewirtschaftung unter den Modulen und entlang des Zauns entstehenden punktuellen bzw. streifenförmigen Brachestellen von ca. 0,5 bis 1 m Breite sind als Rückzugs-, Versteck- und Überwinterungshabitat zu erhalten und zu verbessern. Diese Strukturen dürfen nur nach Bedarf (höchstens einmal im Jahr) gemäht werden.

M2: Versickerungsfähige Herstellung von Erschließungswegen und -flächen
Anzuwendende Erschließungswegen, Bedarfstellplätze oder Wendemöglichkeiten sind aus Gründen der Grundwassererneuerung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wasserdurchlässig zu befestigen.

M3: Barrierefreie Gestaltung der Einfriedung
Einzäunungen des Sondergebietes sind so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Auf Sockelmauern ist daher zu verzichten. Die Zaununterkante muss in einem Abstand von 20 cm über dem Gelände eingebaut werden. Alternativ hierzu sind in etwa 50 m-Abständen Durchlässe vorzusehen.

M4: Totholz- und Steinhaufen
Innerhalb und außerhalb der Umzäunung der PV-Anlage sind mehrere Totholz- und Steinhaufen zur Strukturreichnung anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

M5: Entwicklung von mageren Flachlandmähwiesen
Die mit M5 im Plan gekennzeichneten Flächen sind in großen Teilen als mageres Flachlandmähwiesen ausgebildet und in diesem Zustand zu erhalten und auf die gesamte festgesetzte Fläche auszuweiten. Hierzu sind die Wiesen in Abhängigkeit von den Witterungs- und Wachstumsbedingungen ein- bis dreimal pro Jahr zu mähen. Dabei darf der erste Mahd-Termin nicht vor dem 15. Juni, der zweite Mahdtermin nicht vor dem 15. August liegen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine frühere Mahd ist zulässig, wenn aufgrund der Witterungsbedingungen die Blüte der Wiesenkrauter früher weitestgehend abgeschlossen ist. Das Mähgut ist von der Fläche abzuführen. Eine moderate Düngung mit Fräsmist ist zulässig. Die auf der Fläche vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.

M6: Herstellung von Kleingewässern
Im Bereich der festgesetzten Waldfläche sind durch Abgrabungen Kleingewässer herzustellen.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzabstand Wald
siehe Planzeichnung
Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf walddahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks, einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf, zu düden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausprägung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Biotope gem. § 30 BNatSchG
Innerhalb des Plangebietes befinden sich folgende nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope
- Biotop GB-6809-10-0063, Quellbereich nordöstlich Drehbrunner Hof bei Niedergailbach
- Biotop GB-6809-10-0064, Feuchtwiesenbrache "im Allmendspüß" östlich Niedergailbach
Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind unzulässig.

Schutzabstand 20-kV-Mittelspannungsfreileitung
siehe Planzeichnung
Der Schutzabstand der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung beträgt 20 m (2 x 10 m beidseits der Leitungsmittellinie). Im Schutzabstand der Freileitung dürfen keine baulichen Anlagen, Nebenanlagen errichtet oder sonstige bauliche Tätigkeiten jeglicher Art ausgeführt werden

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

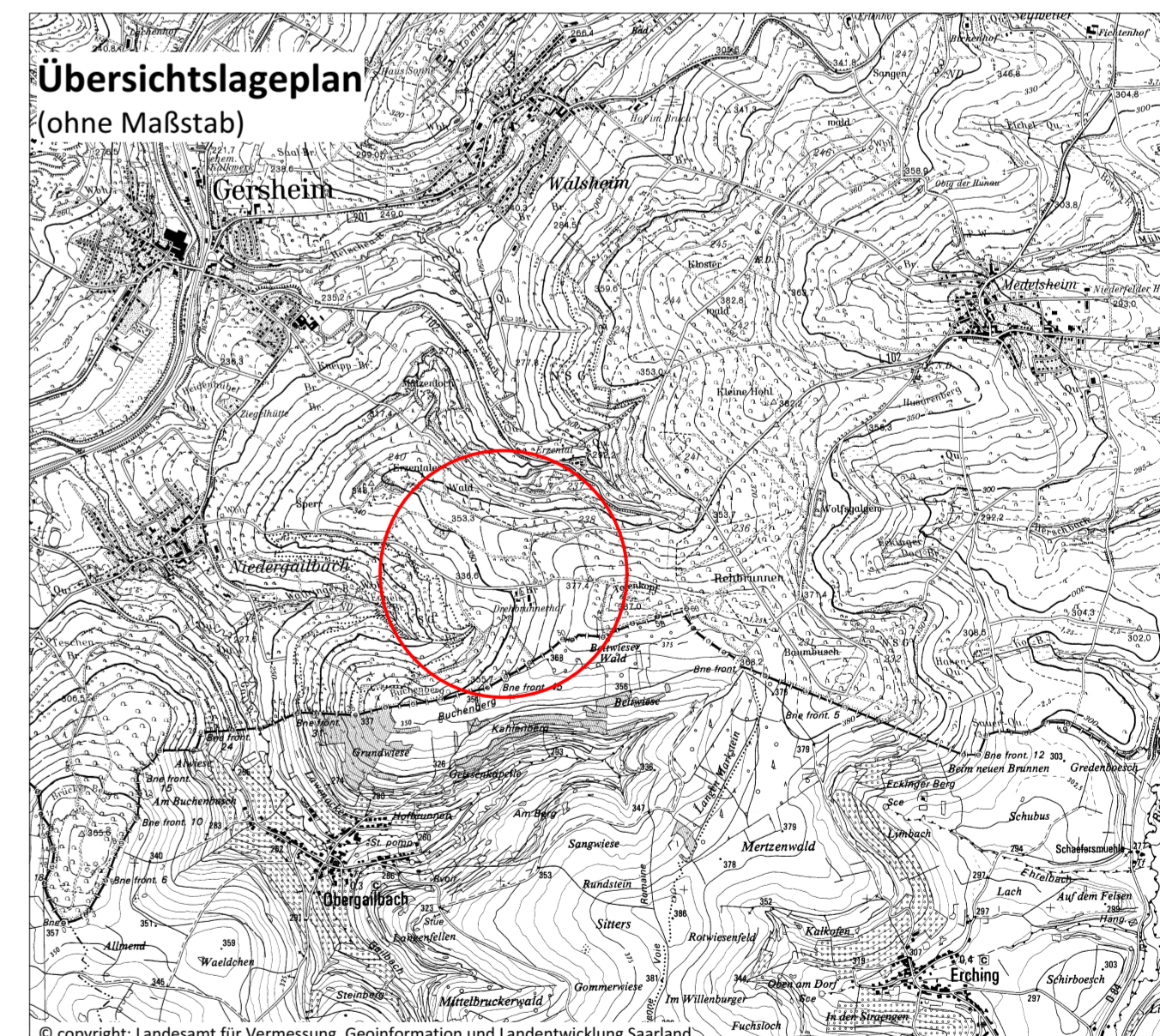
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Hinweise

Gesetzliche Grundlagen

Bund:
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Land:
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).
Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).



Maßstab 1 : 2.500	Projektbezeichnung GRS-BP-SOLNIE-23-022	Planformat 960 x 794 mm
Verfahrenstand Entwurf - Öffentliche Auslegung	Datum 19.03.2024	Bearbeitung Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut

Gemeinde Gersheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Agri-Solpark Gersheim-Niedergailbach"